

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweckbestimmung
- Art. 2 Gemeindeaufgaben
- Art. 3 Obligatorium
- Art. 4 Ablagerungs- und Ableitungsverbot
- Art. 5 Kompostierung
- Art. 6 Private Abfallverbrennung

II. Durch die Kehrrichtabfuhr erfasste Abfälle

- Art. 7 Umfang
- Art. 8 Hauskehrrecht
- Art. 9 Sperrgut
- Art. 10 Gewerbeabfälle
- Art. 11 Spezialabfuhren und Sammelstellen

III. Durch die Kehrrichtabfuhr nicht erfasste (Sonder) Abfälle

- Art. 12 Allgemein ausgeschlossene Abfälle
- Art. 13 Grubengut und Almetalle
- Art. 14 Tierkadaver
- Art. 15 Gifte, Batterien, usw.
- Art. 16 Geräte

IV. Organisation der ordentlichen Kehrrichtabfuhr

- Art. 17 Zugelassene Behälter
 - a) für Hauskehrrecht
- Art. 18 b) für Sperrgut
- Art. 19 c) für Gewerbeabfälle
- Art. 20 Unzulässige Bereitstellung der Abfälle
- Art. 21 Bereitstellung der Abfälle

V. Gebühren

- Art. 22 Grundsatz
- Art. 23 Gebührenerhebung
- Art. 24 Ansätze
- Art. 25 Gebührentarif und -Anpassung

VI. Aufsicht-, Straf- und Rekursbestimmungen

- Art. 26 Aufsicht und Kontrolle
- Art. 27 Wiederherstellung des vorschriftgemässen Zustandes
- Art. 28 Strafbestimmungen
- Art. 29 Rechtsmittel

VII. Schlussbestimmungen

- Art. 30 Urversammlungsbeschluss
- Art. 31 Vollzug
- Art. 32 Inkraftsetzung

Anhang I zur Kehrrechtsackgebühr und Sockelgebühr

Kehrrichtreglement der Gemeinde Hohtenn

Die Urversammlung der Munizipalgemeinde Hohtenn

Eingesehen Art. 2, 30 und 31 des Bundesgesetzes vom 07.10.1983 über den Umweltschutz

Eingesehen Art. 6 des Bundesgesetzes vom 24.01.1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung

Eingesehen die eidgenössische technische Abfallverordnung vom 10.12.1990

- Eingesehen das kantonale Dekret vom 21.06.1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz
- eingesehen Art. 2, 9, 16, 17 und 19 des kantonalen Gesetzes vom 16.11.1978 betreffend die
- Vollziehung des Bundesgesetzes vom 08.10.1971 über den Schutz der Gewässer gegen die
- Verunreinigung
- Eingesehen Art. 78 des kantonalen Gesetzes vom 18.11.1961 über das öffentliche Gesundheitswesen
- Eingesehen Art. 226 des kantonalen Steuergesetzes vom 10.03.1976
- Eingesehen Art. 6, 16 und 23 des kantonalen Gesetzes vom 13.11.1980 über die Gemeindeordnung
- Eingesehen den Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

L Allgemeine Bestimmungen

Zweckbestimmung

Art. 1

Das vorliegende Reglement regelt die Abfuhr und Beseitigung aller festen Abfälle aus Haushalt und Gewerbe auf dem Gebiet der Gemeinde Hohtenn sowie die Gebühren für die Kehrrichtbeseitigung.

Gemeindeaufgaben

Art. 2

Die Beseitigung von Kehrricht und Sperrgut sowie von gewerblichen Abfällen untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Gemeinde.

Die Gemeinde kann für gewisse Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben. Sie kann Ablagerungsplätze bewilligen, sofern sie dem Nutzungsplan der Gemeinde und der technischen Verordnung über die Abfälle (TVA) vom 10.12.1990 entsprechen

Die Gemeinde fördert die Vermeidung, Verminderung und Wiederverwertung von Kehrricht. Sie informiert Bevölkerung, Schulen und Gewerbe über die Bedeutung und die Möglichkeiten der Abfallverminderung und Abfallvermeidung.

Obligatorium

Art. 3

Alle Haushaltungen und Betriebe der Gemeinde Hohtenn sind zur Abgabe des Kehrichts und des Sperrgutes an den von der Gemeinde organisierten oder bezeichneten offiziellen Sammeldienst verpflichtet. Ausnahme gemäss Statuten des Gemeindeverbandes für die Abfallbewirtschaftung (GVO) bleiben vorbehalten.

Ablagerungs- und Ableitungsverbot Art. 4

Das Ablagern von Abfall jeglicher Art, von Gruben Material, Abbruchmaterial, Bauschutt, Motorfahrzeug Wracks etc. auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Anlegen von Materialdepots ist auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt. Vorbehalten bleibt die selektive und geordnete Ablagerung von Abfällen auf den genehmigten Plätzen. Ebenso ist das Ableiten von flüssigen und zerkleinerten festen Abfällen verboten.

Kompostierung

Art. 5

Geeignete Haus- und Gartenabfälle sollen nach Möglichkeit kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Bewohner der Wohneinheiten einen Kompostierplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Private Abfallverbrennung

Art. 6

Die Verbrennung von Abfällen im Freien oder in Anlagen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist verboten.

H. Durch die Kehrichtabfuhr erfasste Abfälle

Umfang

Art. 7

Die Kehrichtabfuhr umfasst:

- a) die Abfuhr des normalen Hauskehrichts
- b) die Abfuhr von brennbarem Sperrgut
- c) die Abfuhr von Gewerbe- und Industrieabfälle

Hauskehricht

Art. 8

Als Hauskehricht gelten alle im Haushalt anfallenden Abfälle, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden. Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt

Sperrgut

Art. 9

Als Sperrgut gelten alle brennbaren Abfälle, die für die Kehrichtsäcke zu sperrig sind und nicht als Betriebsabfälle im Sinne von Art. 11 gelten.

Gewerbeabfälle

Art. 10

Als Gewerbeabfälle gelten die in grösseren Betrieben und Werkstätten anfallenden Abfälle. Vorbehalten bleibt Art. 19 des vorliegenden Regiments.

Separatabfahren und
Sammelstellen

Art. 11

Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind separat abzuliefern oder für die Spezialsammlungen bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für Altpapier, Alttextilien, Altglas, Altmetall, Altöl und kompostierbare Abfälle, Aluminium, Konservendosen, etc.

Die Gemeinde richtet für die wiederverwertbaren und die schadstoffhaltigen Abfälle spezielle Sammelstellen ein und organisiert deren Sonderabfuhr.

III. Durch die Kehrichtabfuhr nicht erfasste Abfälle

Sonderabfälle

Art. 12

Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder Besondere Annahmestellen bestehen
- b) Flüssigkeiten aller Art
- c) Giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe
- d) Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe, Medikamente
- e) Schadstoffhaltige Batterien und Entladungslampen
- f) Tierkadaver, Fäkalien, Schlächtere- und Metzgerei-abfälle
- g) Grubengut, Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm
- h) Schrott, Fahrräder, Motorräder, Waschmaschinen, Kühlschränke, Boiler, Altmetalle und Metallabfälle, technische Geräte wie TV-Gerät, Computer u.dgl.
- i) Auto wracks, Altpneus, Autobatterien

Grubengut und Altmetalle

Art. 13

Grubengut kann mit Bewilligung der Gemeinde bei dem dafür vorgesehenen Ablagerungsplatz der Gemeinde oder nach Weisung des Gemeinderates deponiert werden.

Als Grubengut gelten alle nichtmetallinen, in der Anlage nicht verbrennbaren Abfälle, wie Mauerabresten, Keramik, etc. Altmetalle werden durch Sammlungen 1-2 x im Jahr entsorgt. Die Gemeinde informiert die Bevölkerung mittels Mitteilungsblatt.

Tierkadaver

Art. 14

Tierkadaver sind der Tierkadaverannahmestelle in Gamsen abzuliefern.

Gifte, Batterien, etc.

Art. 15

Handels- und Verkaufsbetriebe haben problematische Verbrauchsgüter wie z. B. Batterien, Leuchtstofflampen, Medikamente, Gifte, Farben und weitere Sonderabfälle nach Möglichkeit zurückzunehmen.

Geräte

Art. 16

Grössere Haushalt-, Hobby- und Freizeitgeräte wie Kühlschränke, TV-Geräte, Radios, Computer, Rasenmäher, usw. sind nach Möglichkeiten dem Fachhandel zurückzugeben.

IV. Organisation der ordentlichen Kehrichtabfuhr

Zugelassener Behälter

a) für Hauskehricht

Art. 17

Der Kehricht ist in offiziellen, mit dem Signet versehenen Kehrichtsäcken zu 17, 35, 60 und 110 lt bereitzustellen. Mit Ausnahme von Sperrgütern, die nicht in Säcken untergebracht werden können, ist sämtlicher Kehricht in die offiziellen Säcke abzufüllen.

In den Containern der Gemeinde und der Haushaltungen darf nur Hauskehricht in fest verschnürten offiziellen Kehrichtsäcken bereitgestellt werden.

Die Abfallsäcke mit dem Signet können in den Verkaufsladen bezogen werden.

b) für Sperrgut

Art. 18

Soweit die Zerkleinerung von brennbaren, sperrigen Abfällen nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke zu versehen und dürfen nicht mehr als 2 m lang und höchstens 30 kg schwer sein. Die Gebührenmarken können bei den von den Gemeinden bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

c) für Gewerbe- und Industrieabfälle Art. 19

Abfälle von Gewerbe- und Industriebetrieben sind in Containern mit entsprechender Gebührenplombe bereitzustellen. Die Container sind mit den Firmennamen zu versehen. In Sonderfällen wie bei grossen Abfallmengen, bei Sonderabfällen etc. können die Verursacher vom Gemeinderat verpflichtet werden, ihren Abfall auf eigene Kosten selber vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Die Anlieferung fester Betriebsabfälle mit eigenen oder fremden Fahrzeugen kann in Ausnahmefällen auf Gesuch hin vom Gemeindeverband Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung (GVO) gestattet werden.

Sämtliche Betriebe, die der Entsorgungseinrichtung selber grössere Mengen Abfälle liefern, haben dies der Gemeindeverwaltung zu melden. Der GVO führt ein Register dieser Betriebe.

Unzulässige Bereitstellung der Abfälle

Art. 20

Abfälle in nicht vorschriftgemässen Behältnissen und Gebinden wie Ochseneimer, Kisten, Kübel und dgl. sowie verbotene Materialien werden nicht abgeführt.

Bereitstellung der Abfälle

Art. 21

Die Abfälle sind geordnet bereitzustellen und zwar so, dass der Verkehr nicht behindert wird. Säcke dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

V. Gebühren

Grundsatz

Die durch die Beseitigung und Wiederverwendung der häuslichen und gewerblichen Abfälle entstehenden Kosten werden grundsätzlich den Verursachern überbunden.

Gebührenerhebung

Art. 23

Für die Bereitstellung der Sammelinfrastruktur in der Gemeinde und die umweltgerechte Entsorgung des Hauskehrichts und der separat gesammelten Wertstoffe wird eine Sockelgebühr (Anhang 1) und eine verursachergerechte Kehrichtsackgebühr erhoben. Die verursachergerechte Gebühr ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrichtsäcke für den Haushalt, der Gebührenmarken für Sperrgut und der Gebührenplomben für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen.

Die Gemeinde kann die Abrechnung der Kehrichtsackgebühr an eine mit anderen Gemeinden gemeinsame Abrechnungsstelle delegieren. (Gebührenverbund)

Ansätze

Art. 24

Die Kehrichtgebühren sind so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträge aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen zu mindestens 90 Prozent und zu höchstens 100 Prozent decken.

Gebührentarif und
Gebührenanpassung

Art. 25

Der Gemeinderat erlässt den Tarif der Gebührensätze und der Sockelgebühr als Anhang I (für die Kehrichtsackgebühren) der Urversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist. decken die Kehrichtgebühren und die übrigen Einnahmen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendung nicht mehr zu mindestens 90 Prozent, so ist der Gemeinderat befugt, die Kehrichtsackgebühr im Rahmen des Artikels 25 dieses Reglement anzupassen. Es kann auch eine Gebühr für die Entsorgung vom Altöl, Altpapier, Alteisen, Dosen, Glas, etc. festgelegt werden.

VI. Aufsichts- Straf- und Rekursbestimmungen

Aufsicht und Kontrolle

Art. 26

Die Gemeindeorgane der Gemeindearbeiter sowie von der Gemeinde eigens zu diesem Zweck bestimmte Kontrollperson sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der , Vorschriften dieses Reglements betraut.

Entsorgung vom Altöl, Altpapier, Alteisen, Dosen, Glas, etc. festgelegt werden.

Aufsicht und Kontrolle

Art. 26

Die Gemeindeorgane der Gemeindearbeiter sowie von der Gemeinde eigens zu diesem Zweck bestimmte Kontrollperson sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut.

Abfallbehältnisse können von den mit der Kontrolle Beauftragten Organen zu Kontrolle und Erhebungszwecken geöffnet werden.

Wiederherstellung des
vorschriftsgemässen Zustandes

Art. 27

Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes verfügen. Er kann insbesondere die Grundeigentümer auffordern, Ansammlungen von Altmaterial und Geräten aller Art und ausgediente Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen. werden die Vorschriften oder Einzelverfügungen missachtet, so verfügt der Gemeinderat nach Fristansetzung und ansprechender Androhung auf Kosten des Pflichtigen die Ersatzvornahme.

Strafbestimmungen

Art. 28

Wer das vorliegende Reglement verletzt und die, gestützt darauf, erlassenen Verfügungen missachtet, insbesondere

- wer den Kehricht nicht vorschriftsgemäss bereitstellt (Art. 19ff)
- wer die in Art. 13 dieses Reglementes aufgeführten Sonderabfälle für die ordentliche Abfuhr bereitstellt,
- wer Abfall jeglicher Art, Grubenmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, Autowracks, etc. auf öffentlichem oder privatem Grund ablagert (wild deponiert) oder flüssige oder zerkleinerte feste Abfälle in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem ableitet, wird mit Verweis oder mit Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft. Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen.

Vorbehalten bleibt die Anwendung des kantonalen und eidgenössischen Strafrechtes.

Rechtsmittel

Art. 29

Das Rechtsmittelverfahren ist im Gesetz vom 16.05.1991 Zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 06.10.1976, über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

Urversammlungsbeschluss

Art. 30

Das vorliegende Reglement wird durch die Urversammlung dem Stimmbürger zur Abstimmung unterbreitet. Vorbehalten bleibt die anschliessende Genehmigung durch den Staatsrat des Kanton Wallis

Vollzug

Art. 31

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglementes Beauftragt. Er beschliesst das Datum des Inkrafttretens.

Inkraftsetzung

Art. 32

Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung Und die Homologation durch den Staatsrat ab dem 15. Juni 2005 in Kraft.

*An der Gemeinderatssitzung vom **27. Februar 2005 genehmigt.**
Durch die Urversammlung vom **24. Februar 2005 genehmigt.***

Der Präsident

Der Schreiber

Kuster Thomas

Steiner Romano

| |
|---|
| Berechnung der Preise Für die Gebührensäcke und Marken Ab dem 1. Januar 1995 |
|---|

⇒ **Preise für Gebührenkehrsäcke** (schwarzer Aufdruck)

| | 17 L | 35 L | 60 L | 110 L |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Rollenpreis zu 10 Säcken | 0.75 | 0.87 | 1.50 | 1.25 |
| MWST 6.5% | 0.05 | 0.06 | 0.10/1.60 | 0.08/1.33 |
| Lagerung/Verteilung/Inkasso | 0.40 | 0.40 | 0.40 | 0.40 |
| | 1.20 | 1.33 | 2.00 | 1.73 |
| Marge Verkaufsstellen | 0.42 | 0.45 | 0.70 | 0.60 |
| 35% ab Verrechnungspreis Detail Rollenpreis | 1.62 | 1.78 | 2.70 | 2.33 |
| Gebühr | 12.38 | 24.22 | 41.30 | 36.67 |
| Endverkaufspreis | 14.00 | 26.00 | 43.00 | 39.00 |

⇒ **Preise für Sperrgutmarken und Containerplomben**

| | Containerplomben | | Sperrgutmarken |
|-----------------------------|------------------|---------------|----------------|
| | 800Lt. | 600Lt. | |
| | Einzelverkauf | | |
| Lieferpreis pro Block | 1.180 | 1.200 | 0.80 |
| ü e 5 Stück nummeriert | 0.080 | 0.080 | 0.50 |
| MWST 6.5% | 0.500 | 0.000 | 0.50 |
| Lagerung/Verteilung/Inkasso | 5.000 | 1.000 | 1.50 |
| Detail Blockpreis | 6.760 | 1.280 | 3.30 |
| Gebühr | 253.240 | 41.220 | 59.20 |
| Endverkaufspreis | 260.00 | 42.500 | 62.50 |

| |
|----------------------------------|
| ⇒ Preise der Sockelgebühr |
|----------------------------------|

Der Preis der Sockelgebühr beträgt Fr. 40.- pro bewohnte Wohneinheit. Ferienwohnungen und nur zeitweise bewohnte Wohnungen bezahlen die gesamte Sockelgebühr. Ansässige Bewohner von Hohtenn, welche zugleich im Weiler Laden ein Ferienhaus / -Wohnung besitzen und selber bewohnen, bezahlen für eine Einheit.